

5c. Bürgerantragsgesetz – BürgerantrG –

Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag

Vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 325),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2013 (Brem.GBl. S. 501)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1. Gegenstand des Bürgerantrags
- § 2. Unterschriften
- § 3. Form des Antrags
- § 4. Prüfung der Zulässigkeit
- § 5. Behandlung in der Bürgerschaft
- § 6. Bürgeranträge an die Stadtbürgerschaft
- § 7. Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand des Bürgerantrags

¹Durch Bürgeranträge werden der Bürgerschaft Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung unterbreitet. ²Anträge zum Haushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind nicht zulässig.

§ 2 Unterschriften

(1) ¹Der Bürgerantrag muß am Tage seiner Einreichung von mindestens 5 000 Einwohnerinnen oder Einwohnern des Landes Bremen unterschrieben sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. ²Jeder Unterschriftsbogen muß den Text des Bürgerantrags ausweisen. ³Neben der Unterschrift sind Name, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift anzugeben. ⁴Bürgeranträge kann unterstützen, wer dazu am Tag der Einreichung des Bürgerantrags berechtigt ist.

(2) ¹Einwohnerinnen und Einwohner können den Bürgerantrag auch im Wege elektronischer Kommunikation unterstützen. ²Die Senatorin für Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung die hierfür zulässigen, rechtlich geregelten technischen Verfahren, welche die Authentizität des elektronisch übermittelten Dokuments hinreichend sichern. ³Eine Übermittlung der Daten an die Meldebehörden zum Zwecke der Prüfung nach § 4 ist zulässig.

(3) Ungültig sind Eintragungen, die Absatz 1 oder 2 nicht entsprechen, unleserlich oder unvollständig sind oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Bürgerantrag ist schriftlich bei der Bürgerschaft einzureichen.

(2) ¹Bei Einreichung des Antrags sind als Vertreter der Antragsteller eine Vertrauensperson sowie eine erste und eine zweite stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die berechtigt sind, die Antragsteller zu vertreten. ²Vertrauensperson kann sein, wer berechtigt ist, den Bürgerantrag zu unterstützen.

§ 4 Prüfung der Zulässigkeit

(1) ¹Nach der Einreichung des Bürgerantrags veranlaßt der Präsident der Bürgerschaft unverzüglich eine Prüfung der Unterschriftsbogen, sofern der Bürgerantrag nicht offensichtlich unzulässig ist. ²Sie wird von den Meldebehörden anhand des Melderegisters durchgeführt.

(2) ¹Die Meldebehörden prüfen, ob die erforderliche Zahl gültiger Eintragungen für das Zustandekommen des Bürgerantrags erreicht ist. ²Sie können ihre Prüfung in Form von Stichproben durchführen. ³Die Prüfung kann abgebrochen werden, wenn aufgrund der Stichproben erwartet werden kann, daß die erforderliche Zahl erreicht ist. ⁴In diesen Fällen wird vermutet, daß der Bürgerantrag ausreichend unterzeichnet ist. ⁵Die Meldebehörden sollen das Ergebnis ihrer Prüfung mit den Unterschriftsbogen innerhalb von vier Wochen nach Einreichung des Bürgerantrags dem Präsidenten der Bürgerschaft zuleiten.

(3) ¹Wird das Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt, soll der Präsident der Bürgerschaft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 2 über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheiden. ²Er teilt seine Entscheidung der Vertrauensperson mit.

(4) Gegen eine Zurückweisung des Bürgerantrags kann die Vertrauensperson innerhalb eines Monats eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs beantragen.

(5) ¹Die Unterschriftsbogen dürfen ausschließlich zur Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerantrags verwendet werden. ²Sie sind frühestens sechs Monate nach Abschluss des Antragsverfahrens zu vernichten.

(6) ¹Absatz 5 gilt nicht, sofern nach Abschluss des Antragsverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Volksbegehren zum gleichen Gegenstand durchgeführt werden soll. ²In diesem Fall müssen der Text des Bürgerantrags und die Unterschriftsbögen den Erfordernissen des § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid entsprechen.

§ 5 Behandlung in der Bürgerschaft

(1) Bürgeranträge kommen auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaftssitzung, wenn über die Zulässigkeit vor der Sitzung des Bürgerschaftsvorstands entschieden wurde, in der die Bürgerschaftssitzung anberaumt wird.

(2) ¹Bürgeranträge können zur Beratung in die zuständige Deputation oder in den zuständigen Ausschuss überwiesen werden. ²Die Vertrauensperson ist dort auf Antrag zu hören. ³Bürgeranträge werden binnen vier Monaten nach der Überweisung in der Deputation oder in dem Ausschuss behandelt und der Bürgerschaft wieder vorgelegt. ⁴Im Einvernehmen mit der Vertrauensperson kann die Frist verlängert werden.

(3) Bürgeranträge, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt sind, werden in der nächsten Wahlperiode weiterbehandelt.

§ 6 Bürgeranträge an die Stadtbürgerschaft

Für Bürgeranträge an die Stadtbürgerschaft gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle von 5 000 Einwohnerinnen oder Einwohnern des

Landes Bremen 4 000 Einwohnerinnen oder Einwohner der
Stadtgemeinde Bremen treten.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung^[1] in
Kraft.

^[1] Verkündet am 28.12.1994